

Ignaz Seidl-Hohenveldern

Völkerrecht

5. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln usw. 1984, 467 S., DM 45,—

Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften

4. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln usw. 1984, 420 S., DM 45,—

Der seit einiger Zeit in Wien tätige österreichische Gelehrte hat etwa gleichzeitig die Neuauflagen seiner bekannten Lehrbücher zum Völkerrecht bzw. dem Recht der internationalen Organisationen vorgelegt. War der Stoff bisher auf beide Werke verteilt, so hat Seidl-Hohenveldern nunmehr in das ›Völkerrecht‹ auch die Grundzüge des Rechts der internationalen Organisationen und des Europarechts eingebaut, und zwar durch ein eigenes diesem Gegenstand gewidmetes Kapitel und durch die Einarbeitung weiterer Hinweise an geeigneten Stellen. Der Umfang des Bandes ist dadurch um etwa 60 Seiten angewachsen.

Den Zuschnitt des Völkerlehrbuches hat der Autor im übrigen unverändert gelassen, einschließlich einer eher skeptischen Grundtendenz gegenüber Bestrebungen, die Völkerrechtsordnung, insbesondere das Wirtschaftsvölkerrecht, zu verändern. In dem kaum ergänzten Abschnitt über ›Nord-Süd-Spannungen‹ könnte man sich detailliertere Informationen über die einzelnen Schauplätze vorstellen, auf denen diese Spannungen zu Tage treten. In erfreulichem Maße angereichert worden sind dagegen die Ausführungen zur rechtlichen Bedeutung empfehlender Akte der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Die Einarbeitung in den letzten Jahren in den Vordergrund getretener Probleme und auch neuer Literatur, über die zu informieren neben der Einführung in die systematischen Grundlagen die vornehmste Aufgabe eines Lehrbuches ist, befriedigt nicht an allen Stellen des Buches gleichermaßen. Hier sei kritisch hingewiesen auf die zu knappen Bemerkungen über den Stand des internationalen Kartellrechts, wo neuere Stimmen zwar im Literaturverzeichnis zitiert, aber nicht eingearbeitet sind. Umformuliert werden sollte der Hinweis, daß UNO-Maßnahmen gegen Rhodesien/Simbabwe ›bisher weitgehend wirkungslos‹ geblieben sind (S. 393) – dies ist Geschichte.

Der Ergänzungsband über Internationale Organisationen ist gegenüber der in dieser Zeitschrift schon gewürdigten Voraufgabe¹ kaum verändert worden, wenn man von der Ergänzung der Literaturübersichten absieht. Es wäre zu wünschen, daß insbesondere der ›besondere Teil‹, in dem der Autor auf ca. 60 Seiten die ›materiellen Aufgaben der einzelnen Organisationen‹ schildert, in den künftigen Auflagen inhaltlich aktualisiert und erweitert werden würde.

Zur technischen Gestaltung sei die kritische Frage gestellt, ob das Verfahren Seidl-Hohenvelderns, Büchern und anderen Beiträgen in den Zitaten selbst formulierte Kurztitel

¹ *Kunig*, VRÜ 14 (1980), S. 183.

zu geben (die mitunter Mißverständnisse über den Inhalt wecken), und seine Fortschreibung des Randnummer-Systems (Extremfall: Randnummer »609 zzn«) wirklich benutzerfreundlich sind. Aller Einwände ungeachtet bleibt aber festzuhalten, daß Seidl-Hohenveldern mit der aktualisierten Fassung beider längst etablierter Bücher auch weiterhin eine geschlossene Gesamtdarstellung der Systematik des Völkerrechts bereithält. Beide Bücher bleiben ein unentbehrliches Handwerkzeug.

Philip Kunig

Lothar Gündling

Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone

Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo, 1983, Bd. 83 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 370 S. DM 98,—

Am 10. Dezember 1982 fand in Montego Bay, Jamaica eine der bedeutendsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerrechts ihr formales Ende: Die United Nations Conference on the Law of the Sea wurde durch Unterzeichnung der Schlußakte durch 140 Staaten abgeschlossen und die Seerechtskonvention zur Unterschrift freigegeben. Über 14 Jahre lang hatten mehr als 150 Staaten zusammengearbeitet, um ein umfassendes Régime rechtlicher Regeln zu erstellen »dealing with all matters relating to the law of the sea . . . bearing in mind that the problem of ocean space are closely interrelated and need to be considered as a whole.«

So sind in 320 Artikeln und 9 Anhängen praktisch alle Aspekte der Meeresnutzung angesprochen bzw. geregelt, von der Breite der Küstenmeere bis zur Schaffung einer völlig neuen Ausschließlichen Wirtschaftszone, von Abgrenzungsfragen bis zur Verschmutzungskontrolle und der wissenschaftlichen Meeresnutzung, von wirtschaftlichen Aktivitäten und Schifffahrt bis hin zur Streitschlichtung. In praktisch allen Fragen ist es gelungen, eine Einigung im Konsensverfahren zu erzielen.

Vielleicht die größte Errungenschaft der Seerechtskonferenz war die Schaffung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (oder EEZ wie Exclusive Economic Zone), die die Meeresgebiete jenseits der 12sm breiten Küstenmeere bis hin zu einer 200 Seemeilen Grenze (von den sogenannten Basislinien gemessen) erfaßt. Dies sind rund 35 % der gesamten Meeresoberfläche, auf der sich der überwiegende Teil der gesamten Seeschifffahrt konzentriert. Entsprechend hoch ist die Meeresverschmutzung. An wissenschaftlicher Meeresforschung werden rund 80 % in der EEZ abgewickelt, und 90 % der lebenden Ressourcen sowie praktisch alle heutzutage ausbeutbaren Hydrocarbonate werden aus diesen Meeresgebieten gewonnen.

Seit Hugo Grotius im Jahre 1609 seine Schrift über das *mare liberum* schrieb, galt generell, daß jenseits der 3sm Küstenmeere die Hohe See begann, die durch den Begriff der »Freiheit der Meere« charakterisiert wurde. Seit 1945 läßt sich jedoch eine Entwicklung